

# § 7 StFanIVO 2016 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

StFanIVO 2016 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2021

(1) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

## 1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
CO (mg/m <sup>3</sup> )	3.500	1.500

Der Grenzwert für CO ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %,

für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

## 2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwert:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl*	1
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

\* gilt nicht für Ölbrennwertgeräte.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100	200

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m <sup>3</sup> )	150
CO (mg/m <sup>3</sup> )	800*
OGC (mg/m <sup>3</sup> )	50
NOx (mg/m <sup>3</sup> )	500

Die Grenzwerte für CO, NOx, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

\* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100
NOx (mg/m <sup>3</sup> )	450
SO2 (mg/m <sup>3</sup> )	170

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Die SO<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

### 3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	200
SO <sub>2</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	350

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019

In Kraft seit 04.04.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)